



**TBW**  
Technische Betriebe  
Weinfelden AG

## Wasserpreise

gültig ab 01. Januar 2011  
MWST-Änderung ab 01. Januar 2024

■ Wasser

■ Strom ■ Wasser ■ Erdgas ■ Kommunikation

## Anwendung

Die Preise gelten für alle festangeschlossenen Bezüger. Es wird ein Mengen-, ein Grund- und ein Leistungspreis verrechnet.

### Mengen-, Grund- und Leistungspreis

<b>Mengenpreis</b>		CHF/m <sup>3</sup>	1.15
<b>Grundpreis</b>			CHF/Jahr
Ein- und Mehrfamilienhäuser	Eine Wohnung		125.00
	zusätzlich für jede weitere Wohnung		35.00
Für Gemischtbauten	eine Wohnung		125.00
	zusätzlich pro Stockwerk oder Kleingewerbe		35.00
Übrige Bauten	pro m <sup>3</sup> des Wassermesser-Maximums		25.00
<b>Leistungspreis</b>			
Der jährliche Leistungspreis errechnet sich aus der Grösse des umbauten Raumes der Gebäude jeder Liegenschaft, multipliziert mit einem Faktor in Rp./m <sup>3</sup> des umbauten Raumes.			
Gebäudekategorie	umbauten Raumes		Rp./m <sup>3</sup>
Verwaltungsgebäude mit öffentlichem Charakter			11.00
Wohngebäude			11.00
Landwirtschaft, Gärtnereien und Forstwirtschaft			4.00
Verkehrswesen			5.50
Handel			5.50
Industrie und Gewerbe			5.50
Gastgewerbe			11.00
Nebengebäude und diverse Gebäude			2.00

Bei zusammengebauten Gebäuden, deren Gebäudeteile verschiedenen Kategorien angehören, wird das ganze Gebäude derjenigen Kategorie zugeteilt, die den grösseren Gebäudeanteil (in Kubikmeter) aufweist. Für Gebäude auf einer Liegenschaft ohne Wasseranschluss, die aber im Hydrantenbereich liegen, ist der Leistungspreis ebenfalls zu bezahlen.

### Spitzengebühr

Das Werk kann für Anlagen, die vorwiegend oder ausschliesslich während der Sommermonate Juni, Juli und August grössere Wassermengen beziehen (Klimaanlagen, Berieselungsanlagen usw.) zusätzlich eine Spitzengebühr berechnen. Diese ist vom maximalen Trinkwasserverbrauch abhängig und beträgt im Jahr CHF 10.00 je Liter pro Minute.

## **Bezug im Freiland**

Für bestehende Wasserbezugsstellen ohne Zähler im Freiland, wie Flur- oder Gartenhähnen, die über eine separate Anschlussleitung gespiesen werden, bei denen sich jedoch die Montage eines Zählers nicht rechtfertigt, wird eine jährliche Pauschalgebühr von CHF 100.00 erhoben.

## **Messung**

Die Zahlungspflicht für den Grund- und Leistungspreis beginnt bei Neubauten mit dem Monat, in welchem Wasser bezogen wird.

Die Aufwandpauschale für das ausserterminliche Ablesen und Verrechnen der Energiebezüge beträgt CHF 30.00.

## **Abrechnung**

Die jährliche Verrechnungsperiode dauert jeweils vom 01. Januar bis 31. Dezember. Der Zähler wird in der Regel Anfangs Juli für das 1. Halbjahr sowie Anfangs Januar für das 2. Halbjahr abgelesen. Für diese Zeit wird eine definitive Schlussrechnung erstellt. Im April und im Oktober wird eine Teilrechnung versandt, die den mutmasslichen Verbrauch der vergangenen drei Monate berücksichtigt.

Die Zahlungsfrist ist 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen von derzeit 3.0% in Rechnung gestellt. Der Unkostenbeitrag pro Mahnung beträgt CHF 20.00 (inkl. MWST).

## **Mehrwertsteuer**

Die kaufmännisch gerundeten Preisangaben verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer von derzeit 2.60% wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert.

## **Allgemeines**

Die Wasserpreise basieren auf den aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), welche auf unserer Webseite unter [www.tbweinfeld.ch](http://www.tbweinfeld.ch) ersichtlich sind.

## **Preise für vorübergehenden Wasserbezug**

### **Anwendung**

Für alle provisorischen Anschlüsse, insbesondere für Bauanschlüsse.

### **Bauwasserbezug**

15 Rp./m<sup>3</sup> umbauten Raumes. Die Zahlung wird nach Baubeginn fällig.

Steht der zu erwartende Wasserverbrauch in keinem Verhältnis zu den entstehenden Kosten bei der Verrechnung nach umbautem Raum, so kann eine Messeinrichtung eingebaut werden.

Bei Verrechnung gemäss Messeinrichtung wird kein Grundpreis erhoben. Der Konsumpreis beträgt CHF 1.40 pro m<sup>3</sup> Wasser.

Die Technische Betriebe Weinfelden AG (nachfolgend «TBW» genannt) entscheidet, welcher Verrechnungsmodus angewendet wird.

Die Kosten für den Ein- und Ausbau des Wassermessers sowie eventuelle Reparaturen gehen zu Lasten des Bezügers.

### **Wasserbezug ab Hydrant**

Der Wasserbezug ab Hydrant setzt eine Bewilligung der TBW voraus. Die Taxe beträgt CHF 30.00 pro Hydrant und Tag. Werden grosse Bezüge ab Hydrant gemacht, wird ein Wasserzähler montiert. In diesem Falle beträgt die Grundgebühr CHF 50.00 und die Verbrauchsgebühr CHF 1.40 pro m<sup>3</sup> Wasser.

Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Bezugseinrichtungen sowie eventuelle Reparaturen gehen zu Lasten des Bezügers.

## ■ Wasser

Weststrasse 8    T 071 626 82 82    info@tbweinfeld.ch  
8570 Weinfeld    F 071 626 82 85    www.tbweinfeld.ch

■ Strom ■ Wasser ■ Erdgas ■ Kommunikation